



Verpflichtung zur Befolgung der Anordnung der Aufsichtsorgane

Der/die VeranstalterIn hat während der gesamten Dauer der Raumbenutzung dafür zu sorgen, dass er/sie selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend oder telefonisch erreichbar ist.

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass den Anordnungen der Aufsichtsorgane der DCK bzw. der Pfarre, amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen unbedingt Folge geleistet wird.

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich, nur eingeladene Gäste zur Veranstaltung zuzulassen.

Die DCK behält sich ungeachtet dessen das Recht vor, in Ausübung ihres Hausrechts, bestimmten Personen oder Personengruppen den Zutritt in die Räume der Donaucitykirche zu verwehren und zu diesem Zweck entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

Rauchverbot und Jugendschutz

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich für die Einhaltung der gesetzlichen Nichtraucher-Innenschutzbestimmungen sowie Jugendschutzbestimmungen Sorge zu tragen und übernimmt insbesondere die Bemühungspflichten der DCK hinsichtlich deren Einhaltung und Durchsetzung.

Rauchen ist am Vorplatz beim Eingangsbereich gestattet – der vorhandene Aschenbecher ist zu benutzen.

Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Für alle aus der Überlassung von Räumlichkeiten in der Donaucitykirche etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auch diesen Gebrauchsüberlassungsvertrag zurückgehen, gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der/die VeranstalterIn:

Datum:

Für die Pfarre Maria Magdalena an
der alten Donau -
Teilgemeinde Donaucitykirche:

(Name:

(Name:

Beilagen:

Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
Kopie der Polizze einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung



Erklärt der/die VeranstalterIn den Rücktritt vom Vertrag bis **spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin**, entfällt die Leistung einer Stornogebühr; eine geleistete Anzahlung wird abzüglich schon aufgelaufener Kosten rückerstattet sowie eine **Bearbeitungsgebühr von € 20,-- erhoben**.

Erklärt der/die VeranstalterIn den Rücktritt vom Vertrag **ab der sechsten bis zur dritten Woche vor Veranstaltungstermin**, so sind 50 % und danach sind 75 % des Entgelts zuzüglich aller, bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten, als Stornogebühr zu entrichten.

Erklärt der/die VeranstalterIn den Rücktritt **innerhalb einer Woche vor Veranstaltungstermin** vom Vertrag, so sind 100 % des vereinbarten Entgelts zuzüglich aller, bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener Aufwände, als Stornogebühr fällig.

Die DCK hat ihrerseits das Recht die Veranstaltung bis zur sechsten Woche vor Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen zu stornieren; eine geleistete Anzahlung wird rückerstattet.

Dem/der VeranstalterIn ist bekannt, dass kirchliche Räume zur Verfügung gestellt werden; es ist daher alles zu unterlassen bzw. zu unterbinden, dass der Würde oder dem Zweck dieser Räume widerspricht.

Veranstaltungen, mit diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt oder welchen Anlass geben könnten dem Ansehen der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit zu schaden, sind nicht gestattet.

Sollte sich – auch kurzfristig – herausstellen, dass eine Veranstaltung dem widerspricht, hat die DCK das Recht kostenfrei und ausnahmslos ohne Konsequenzen vom Vertrag zurückzutreten. Dem/der VeranstalterIn erwachsen in solchen Fällen keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber der DCK.

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, Fernwärme etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der DCK verursacht, werden sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die DCK keine Haftung.

Auflagen für die Benutzung der Räumlichkeiten und Durchführung von Veranstaltungen

Sämtliche zur Verfügung gestellte Flächen (inklusive Außenbereich) sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

Zurückgelassene Gegenstände des/der VeranstalterIn werden zeitnahe auf dessen/deren Kosten entsorgt.

Das Anbringen von Bildern, Plakaten bzw. die Befestigung von Dekoration mit Nägeln oder Klebebändern an den Wänden, Decken oder Böden sowie am Mobiliar ist nicht gestattet!

Die Getränkekühlschränke müssen auf ihrem Stellplatz bleiben und dürfen nicht umplatziert werden.

Mit den vorhandenen Einrichtungsgegenständen muss **sorgsam und schonend** umgegangen werden. Bei Beschädigung ist die DCK nachweislich und unverzüglich zu informieren.



Die Räumlichkeiten müssen besenrein und sauber übergeben werden. Bei Küchenbenützung ist diese ebenfalls sauber und rein zu hinterlassen. **Restmüll, Papier, Plastik, Dosen und Flaschengebinde müssen mitgenommen und selbst – außerhalb der Donaucitykirche – entsorgt werden.**

Für Anmeldung und Abführung aller Abgaben und Gebühren – insbesondere ggf. auch die Anmeldung bei der AKM austromechana – ist der/die VeranstalterIn selbst verantwortlich.

In den Räumen darf keine Garderobe irgendwelcher Art abgelegt werden; hierzu ist ausschließlich die **vorhandene Garderobe zu benutzen**. Der/die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass dies von den BesucherInnen beachtet wird.

Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist verboten.

Die Stiegen, Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen und Feuerlöscher etc. müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Haftung und Risikobegrenzung

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich Inventar, Räumlichkeiten, Installationen und Geräte schonend zu verwenden bzw. zu behandeln.

Der/die VeranstalterIn übernimmt gegenüber der DCK die Haftung für alle aus Anlass der gegenständlichen Veranstaltung am (beweglichen und unbeweglichen) Eigentum allenfalls entstandenen Schäden und verpflichtet sich ausdrücklich zu deren Ersatz, unabhängig davon durch wen oder durch welche Ursache die Schäden herbeigeführt werden.

Die Behebung der Schäden obliegt der DCK; daraus entstehende Kosten werden dem/der VeranstalterIn zum Ersatz vorgeschrieben bzw. allenfalls von der Kautions einbehalten.

Die Durchführung der Veranstaltung und aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf Risiko des/der VeranstalterIn und der von ihr hierzu herangezogenen Personen.

Der/die VeranstalterIn verpflichtet sich daher auch die DCK vollkommen schad- und klaglos zu halten, falls die DCK von Dritten wegen Personen- und Sachschäden, die auf die gegenständliche Veranstaltung zurückzuführen sind, in Anspruch genommen werden sollte.

Allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen

Alle allfällig erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden durch die Begründung der Raumüberlassung nicht berührt und sind von dem/der VeranstalterIn auf seine/ihre Kosten zu erwirken.

Der/die VeranstalterIn hat auch etwaige Vorschreibungen der Behörde auf seine/ihre Kosten zu erfüllen. Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Präambel

Die Pfarre Maria Magdalena an der alten Donau, Teilgemeinde Donaucitykirche (DCK), ist bestrebt, vorhandene Raumressourcen unter Berücksichtigung des Eigenbedarf für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die Bedingungen für die Überlassung von Räumen gelten für alle Räumlichkeiten der DCK und ihre Außenflächen sowohl für pfarrliche als auch für externe VeranstalterInnen.

Voraussetzung für die Raumüberlassung ist jedoch, dass der pfarrliche bzw. seelsorgerische Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewahrung der Schöpfung, umweltbewusstes Handeln sowie energie- und ressourcensparendes Verhalten sind ein fester Bestandteil der Grundsätze der Teilgemeinde Donaucitykirche; dies erwarten wir auch von dem/der VeranstalterIn.

Auf Überlassung der Raumressourcen der DCK besteht kein Anspruch. Die DCK kann ein Ersuchen auf Nutzung von Räumen ohne Begründung ablehnen.

Reservierungen sind nach Vorlage eines Lichtbildausweises ausschließlich **persönlich im Sekretariat der Donaucitykirche** und **maximal drei Monate im Voraus** möglich.

Das gesamte vereinbarte Entgelt ist jedenfalls eine Woche vor der Veranstaltung fällig.

Wir ersuchen Sie, sich **in der Woche vor der Veranstaltung den Schlüsselchip abzuholen** und **nach der Veranstaltung im Postkasten zu deponieren** oder direkt ins Sekretariat zurückzubringen, da wir ansonsten eine Gebühr von € 20,-- zusätzlich verrechnen müssen.

Nach Benützung unserer Räume ersuchen wir, insbesondere **auf Folgendes zu achten:**

- 1) Überzeugen Sie sich von der vollständigen Räumung der mitgebrachten Gegenstände und davon, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben;
- 2) Verlassen sie die Räume besenrein und sauber, hinterlassen sie keine nassen und klebrigen Flecken am Boden!
- 3) Die Heizkörper (soweit aufgedreht) sind auf Stufe 2 zurückdrehen;
- 4) Alle Fenster sind zu schließen;
- 5) Das Licht ist abzuschalten;
- 6) Das Gebäude ist nach dem Verlassen abzusperren.